

von Rechtsanwalt **Phil Salewski**

Neu in der Formularsammlung Arbeitsrecht: Minijobber-Musterarbeitsvertrag für die Arbeit auf Abruf

Gerade bei der Anstellung von geringfügig entlohnten Beschäftigten ("Minijobbern") können Arbeitgeber ein Interesse daran haben, keine fixen Arbeitszeiten zu vereinbaren, sondern die Arbeitsleistung je nach Bedarf abzurufen. Der Minijobber soll in diesem Fall nur dann arbeiten und dafür entlohnt werden, wenn seine Leistung konkret benötigt wird. Damit diese Arbeit auf Abruf wirksam gefordert und durchgesetzt werden kann, ist eine wasserdichte arbeitsvertragliche Grundlage zwingend. Ab sofort stellt die IT-Recht Kanzlei einen rechtskonformen Minijobber-Musterarbeitsvertrag für die Arbeit auf Abruf in der **Formularsammlung zum Arbeitsrecht** bereit.

Im neuen **Schutzpaket Arbeitsrecht** stellt die IT-Recht Kanzlei neben vielen weiteren Musterschreiben und -formularen für Arbeitgeber nun auch einen **rechtskonformen Minijobber-Musterarbeitsvertrag für die Arbeit auf Abruf** bereit.

- Mandanten können das Paket direkt aus dem Mandantenportal **hier** buchen.
- Nicht-Mandanten können das Paket **hier** bestellen.

I. Rechtliches zur Arbeit auf Abruf bei Minijobbern

Es ist unter Einhaltung gewisser rechtlicher Voraussetzungen zulässig, den Minijobber nur bei konkretem Bedarf an seiner Arbeitsleistung Arbeitszeit anzubieten. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG).

So sollte zunächst auch bei flexibler Beschäftigung eine regelmäßige Wochenarbeitszeit festgelegt werden. Innerhalb dieser Wochenzeiten ist die konkrete bedarfsorientierte Gestaltung dann flexibel. Wird keine wöchentliche Arbeitszeit festgelegt, tritt an die Stelle per Gesetz eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 20 Stunden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG).

Problematisch bei Minijobbern ist diese gesetzliche Mindestarbeitszeit, weil sie mit dem derzeitigen Mindestlohn von 9,35 Euro die Grenze zur geringfügigen Beschäftigung (450? im Monat bzw. 450,00? bzw. 5.400? im Jahr) übersteigen und mithin das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig machen würden.

Damit die Arbeit auf Abruf wirksam ausgestaltet werden kann, ist gemäß § 12 Abs. 3 TzBfG der Arbeitseinsatz mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Tagen anzukündigen.

Schließlich darf, sollte die wöchentlich festgelegte Mindestarbeitszeit überschritten werden, pro Woche nur 25% an Mehrarbeit abgerufen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 TzBfG).

Der neue Minijobber-Musterarbeitsvertrag für die Arbeit auf Abruf, der ab sofort in der **Muster- und Formularsammlung zum Arbeitsrecht** enthalten ist, berücksichtigt alle gesetzlichen Anforderungen und beinhaltet insbesondere Klauseln zur

- flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- wöchentlichen Mindestarbeitszeit
- gesetzlichen Ankündigungsfrist
- Einforderung von Zusatzarbeitszeit

II. Die Muster- und Formularsammlung zum Arbeitsrecht

Für nur 7,90? netto im Monat stellt die IT-Recht Kanzlei Arbeitgebern praktische, rechtskonforme Musterschreiben und Musterformulare zur Verfügung, die in wenigen Schritten personalisiert und zur Erfüllung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Erfordernisse verwendet werden können. Gepaart werden diese Muster mit hilfreichen rechtlichen Ausführungen zum jeweiligen Themenbereich.

Die Formularsammlung zum Arbeitsrecht ermöglicht Arbeitgebern die schnelle, unkomplizierte und zuverlässige Handhabung von arbeitsrechtlichen Fallgestaltungen - ganz ohne die Notwendigkeit teurer individueller Rechtsberatung vom Anwalt.

Derzeit sind in der Sammlung die folgenden Muster und Formulare enthalten:

Mandanten können das Paket direkt aus dem Mandantenportal [hier](#) buchen.

Nicht-Mandanten können das Paket [hier](#) bestellen.

Autor:

RA Phil Salewski

Rechtsanwalt